

Newsletter Nr.

152

Inkrafttreten des revidierten Erbrechts: In der Sitzung vom 19. Mai 2021 hat der Bundesrat entschieden, das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Die Modernisierung des Erbrechts bringt eine wesentliche Erhöhung der erblasserischen Verfügungsfreiheit mit sich, welche es bei der Nachlassplanung zu berücksichtigen gilt.

Neues Erbrecht ab 1. Januar 2023



Von **Kinga M. Weiss**

Dr. iur., LL.M., TEP, Rechtsanwältin /
Fachanwältin SAV Erbrecht

Partnerin

Telefon direkt: +41 58 658 56 80

kinga.weiss@walderwyss.com



und **Natascha Rizzi**

M.A. HSG in Rechtswissenschaften mit
Wirtschaftswissenschaften

Associate

Telefon direkt: +41 58 658 57 22

natascha.rizzi@walderwyss.com

Nachdem die Referendumsfrist der am 18. Dezember 2020 von National- und Ständerat verabschiedeten Gesetzesvorlage zum neuen Schweizer Erbrecht ungenutzt abgelaufen ist, wird das revidierte Erbrecht gemäss Bundesratsbeschluss auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten. Im Zentrum der Reform steht die Modernisierung des über hundertjährigen Schweizer Erbrechts, welches seit dessen Inkrafttreten nur wenige Änderungen erfahren hat. Unter anderem wird dem Erblasser durch eine Anpassung des Pflichtteilsrechts mehr Dispositionsfreiheit eingeräumt, womit den neuen vielfältigen Formen des familiären Zusammenlebens Rechnung getragen und insbesondere auch die Übertragung von Familienunternehmen erleichtert werden.

Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen und Aufhebung des Pflichtteils der Eltern

Unter geltendem Recht können Erblasserinnen und Erblasser in der Schweiz aufgrund der Pflichtteile, die per Gesetz den Kindern, Ehegatten und in einigen Fällen auch den Eltern zustehen, nur eingeschränkt über ihren Nachlass verfügen. Das geltende Recht wird insofern abgeändert, als dass der Pflichtteil der Nachkommen nur noch $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs statt wie bisher $\frac{3}{4}$ beträgt und der Pflichtteil der Eltern sogar vollständig aufgehoben wird (Art. 470 Abs. 1 und 471 nZGB), wobei der gesetzliche Erbanspruch der Eltern jedoch bestehen bleibt. Insgesamt erhöht sich somit die frei verfügbare Quote des Erblassers. Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners wird hingegen unverändert belassen (d.h. $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs), was dazu führt, dass für alle Pflichtteilserben unter neuem Recht fortan ein Pflichtteilsanspruch von der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches gilt (vgl. Art. 471 nZGB).

Die nachfolgende Übersicht stellt die gesetzlichen Erbanteile, die Pflichtteile und die verfügbaren Quoten des geltenden Rechts dem ab 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Recht einander gegenüber.

Pflichtteile und verfügbare Quote gemäss geltendem Recht und gemäss Gesetzesrevision¹

Die verstorbene Person hinterlässt	Gemäss geltendem Recht			Gemäss neuem Recht		
	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Nachkommen	ganze Erbschaft	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$ (25%)	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50%)
Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50%)	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50%)
Mutter und/oder Vater	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50%)	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft
Ein/mehrere Geschwister oder deren Nachkommen	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft
Nachkommen und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	$\frac{3}{8}$ und $\frac{2}{8}$	$\frac{3}{8}$ (37,5%)	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$ (50%)
Mutter und/oder Vater und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	$\frac{1}{8}$ und $\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$ (50%)	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	0 und $\frac{3}{8}$	$\frac{5}{8}$ (62,5%)
Ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	0 und $\frac{3}{8}$	$\frac{5}{8}$ (62,5%)	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	0 und $\frac{3}{8}$	$\frac{5}{8}$ (62,5%)
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$ und 0	$\frac{3}{4}$ (75%)	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	0 und 0	ganze Erbschaft
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{8}$ und $\frac{3}{4}$	$\frac{1}{16}$ und 0 und $\frac{3}{8}$	$\frac{9}{16}$ (56,25%)	$\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{8}$ und $\frac{3}{4}$	0 und 0 und $\frac{3}{8}$	$\frac{5}{8}$ (62,5%)

Verlust des Pflichtteilsrechts während eines hängigen Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens

Eine weitere Änderung im Rahmen der Erbrechtsrevision beschlägt das Pflichtteilsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, wenn einer der Ehegatten oder Partner während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens stirbt. Nach geltendem Recht entfällt der Pflichtteilsanspruch zwischen den Ehegatten bzw. Partnern erst mit Rechtskraft des Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils, was u.U. Anlass zu taktischem Hinauszögern des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens geben könnte. Künftig kann ein Ehegatte bzw. eingetragener Partner seinen Pflichtteil unter gewissen Voraussetzungen und vorbehaltlich abweichender Anordnungen bereits während des Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens nicht mehr geltend machen. Konkret verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende Partner gemäss Art. 472 Abs. 1 nZGB seinen Pflichtteilsanspruch, wenn im Tod des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG); oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. In einem solchen Fall gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet gewesen wäre (Art. 472 Abs. 2 nZGB). Zu berücksichtigen ist, dass diese gesetzliche Neuerung nur für den Pflichtteilsanspruch gilt, während das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners auch während eines eingeleiteten Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens davon nicht tangiert wird. Wurde keine erblasserische Verfügung vorgenommen, wird der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner nach seinem gesetzlichen Erbanteil begünstigt, solange kein rechtskräftiges Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil gefällt worden ist.

Verfügbare Quote bei der Nutzniessungslösung

Nach geltendem Recht kann dem überlebenden Ehegatten nach Art. 473 Abs. 1 ZGB die Nutzniessung am ganzen, den gemeinsamen Kindern zufallenden Teil der Erbschaft zugewendet werden. Die Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Die neben dieser Nutzniessung verfügbare Quote beträgt heute ein Viertel des Nachlasses (Art. 473 Abs. 2 ZGB). Diese verfügbare Quote soll nun gemäss revidiertem Recht in Zusammenhang mit der Pflichtteilsreduktion der Nachkommen auf die Hälfte des Nachlasses erhöht werden (Art. 473 Abs. 2 nZGB). Unter neuem Recht können eingetragene Partner wie Ehegatten mittels Nutzniessung am gesamten Erbanteil der gemeinsamen Nachkommen (infolge Stiefkindadoption; Art. 264c Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), einschliesslich deren Pflichtteile, begünstigt werden.

Gebundene Selbstvorsorge (Bankstiftung für Säule 3a)

Der neue Art. 476 Abs. 2 nZGB stellt klar, dass Guthaben der gebundenen Selbstvorsorge bei einer Bankstiftung (Säule 3a) nicht in den Nachlass fallen, aber für die Pflichtteilsberechnung zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden. Bei Versicherungslösungen der Säule 3a wird bereits heute der Rückkaufswert zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugezählt (Art. 476 ZGB).

Nebst der Anpassung der erbrechtlichen Bestimmungen wird auch Art. 82 BVG systematisch angepasst. In Art. 82 Abs. 3 nBVG wird neu festgehalten, dass Anordnungen über die Änderung der Reihenfolge der Begünstigten der gebundenen Selbstvorsorge ab dem Inkrafttreten fortwährend schriftlich zu erfolgen haben. Weiter bedeutend ist die Änderung in Art. 82 Abs. 4 nBVG für aus gebundener Selbstvorsorge Begünstigte, wie auch für die Erbengemeinschaft. So wird festgelegt,

dass Begünstigte einen selbständigen Anspruch auf die Begünstigung aus gebundener Selbstvorsorge haben und diese gegenüber der fraglichen Versicherungseinrichtung bzw. Bankstiftung durchsetzen können, sodass die fragliche Zuwendung keinesfalls dem Nachlass zurechenbar ist. Dieser Anspruch besteht betreffend gebundener Selbstvorsorge bei Versicherungseinrichtungen durch Art. 78 VVG bereits heute, wird nun jedoch auf die gebundene Selbstvorsorge in Bankstiftungen ausgeweitet und im BVG formell geregelt.

Schenkungsverbot bei Unvereinbarkeit mit Erbvertrag

Unter aktuellem Recht statuiert Art. 494 Abs. 3 ZGB für den im Erbvertrag Begünstigten lediglich eine Anfechtungsmöglichkeit von Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden bzw. Schenkungen, welche nicht mit den aus einem Erbvertrag hervorgehenden Verpflichtungen des Erblassers vereinbar sind. Nach dem neuen Wortlaut der Bestimmung können die Verfügungen von Todes wegen und die unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden der Erblasserin oder des Erblassers (nach deren bzw. dessen Tod) angefochten werden, wenn kumulativ i) die Verfügungen und Zuwendungen mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, d.h. erbvertraglich vereinbarte Begünstigungen schmälern, und ii) sie im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind (Art. 494 Abs. 3 nZGB). Damit sollen Schenkungen, die über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, grundsätzlich anfechtbar werden.

Klare Herabsetzungsreihenfolge

Der neu formulierte Art. 532 nZGB schafft Klarheit in Bezug auf die Reihenfolge der Herabsetzbarkeit der einzelnen erblasserischen Zuwendungen, die gegen das Pflichtteilsrecht verletzen. So unterliegen gemäss Art. 532 Abs. 1 nZGB in erster Linie Erwerbungen infolge gesetz-

licher Erfolge der Herabsetzung, anschliessend Zuwendungen aus Verfügungen von Todes wegen und, sofern bis dahin die Pflichtteile nicht hergestellt werden können, noch Zuwendungen unter Lebenden. Diese Zuwendungen unter Lebenden werden anschliessend in Art. 532 Abs. 2 nZGB weiter in ihrer Herabsetzungsreihenfolge gegliedert. Sodann werden als erste Zuwendungen unter Lebenden diejenigen Zuwendungen aus Ehe- und Vermögensvertrag herabgesetzt, welche der Hinzurechnung unterliegen. Als zweites sind frei widerrufliche Zuwendungen und Leistungen aus gebundener Selbstvorsorge herabsetzbar, dies in gleichem Verhältnis bei allen durch diese Kategorie der Zuwendungen Begünstigten. Als letztes erfolgt eine Herabsetzung aller weiteren Zuwendungen unter Lebenden, wobei – wie unter aktuellem Recht – jene Zuwendung, die näher am Todeszeitpunkt liegt, zuerst herabgesetzt wird.

Überhäufige Vorschlagszuweisung

Die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner können im Rahmen von Ehe- bzw. Vermögensverträgen für den Todesfall eines Ehegatten oder eingetragenen Partners eine überhäufige Vorschlagsbeteiligung bis hin zur gesamten Errungenschaft des anderen vereinbaren. Die geplante Regelung, wonach ein vertraglich vereinbarter überhäufiger Vorschlag zugunsten des überlebenden Ehegatten bei der Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt werden soll, hat keinen Eingang in den neuen Gesetzestext gefunden, so dass jener Teil, welcher dem anderen Ehegatten bzw. Partner durch Vereinbarung überhäufig zugewiesen wird, nicht für die Pflichtteilsberechnung berücksichtigt wird (Art. 216 Abs. 2 nZGB). Die damit geschaffene Rechtsklarheit ist zu begrüessen.

Kein Unterstützungsanspruch zugunsten der faktischen Lebenspartner

Entgegen dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates² war der vorgesehene

gesetzliche Unterstützungsanspruch zugunsten des faktischen Lebenspartners nicht mehrheitsfähig und hat daher keinen Eingang in die aktuelle Erbrechtsrevision gefunden.

Übergangsbestimmungen und Handlungsempfehlungen

Für die aktuelle Erbrechtsrevision ist kein eigentliches Übergangsrecht vorgesehen. Stattdessen gilt das Todestagprinzip (vgl. Art. 15 und 16 SchlT ZGB), womit jenes Recht anwendbar ist, das im Zeitpunkt des Todes des Erblassers gilt. Auf Erbfälle ab dem 1. Januar 2023 wird somit das neue Erbrecht anwendbar sein.

In Anbetracht des baldigen Inkrafttretens des revidierten Erbrechts, empfiehlt es sich, bestehende letztwillige Verfügungen und Eheverträge bereits heute einer Überprüfung und allenfalls Anpassung an das neue Recht zu unterziehen, um unerwünschte Ergebnisse zu vermeiden. Insbesondere für Unternehmer kann es sinnvoll sein, im Rahmen der grösseren Dispositionsfreiheit unter dem neuen Recht mit Verfügungen von Todes wegen Anordnungen über ihr Vermögen zu treffen. Hat sodann ein Erblasser seine Nachkommen (oder einen Nachkommen) auf den Pflichtteil gesetzt, ohne die genaue Quote zu nennen, so gilt es im Sinne der Rechtssicherheit klarzustellen, ob sich gemäss Erblasserwille die Quote des Pflichtteils nach altem Recht oder nach dem neuen Recht (tiefere Quote) bemisst. Ohne eine solche Ergänzung könnte ein Pflichtteilserbe gestützt auf die Auslegungsregeln argumentieren, dass der Erblasser eine weitere quotenmässige Reduktion nicht gewollt hat und sich die Pflichtteilsquote daher nicht nach dem neuen Recht bestimmt. Das gleiche gilt, wenn der Erblasser dem Ehegatten die Nutzniessung (Art. 473 ZGB) zugewiesen hat und über die freie Quote ($\frac{1}{4}$) verfügt hat. Neu wird die freie Quote $\frac{1}{2}$ betragen. Des Weiteren gilt zu beachten, dass neu für den Erblasser ein Schenkungsverbot bezüglich Zuwendungen zu

Lebzeiten statuiert wird, falls diese mit dem Erbvertrag unvereinbar sind. Auch hier gilt es Klarheit zu schaffen und allenfalls die Erbverträge insofern anzupassen, dass dem Erblasser zumindest in einem gewissen Umfang das Recht eingeräumt wird, zu Lebzeiten Zuwendungen auszurichten. Bei der Redaktion von Ehe- und Erbverträgen gilt es sodann genau zu prüfen, inwiefern dem Wegfall des Pflichtteilsanspruchs und/oder Erbteils während des Scheidungsverfahrens Rechnung getragen wird. Auf jeden Fall sind letztwillige Verfügungen und Eheverträge derart abzufassen, dass sie sowohl im Falle des Todes vor als auch im Fall des Todes nach dem Datum des Inkrafttretens das angestrebte Ziel bestmöglich erreichen.

Der Walder Wyss Newsletter kommentiert neue Entwicklungen und wichtige Themen des Schweizer Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG, Zürich, 2021

Fussnoten

^{1,2} Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht), BBl 2018 5813, S. 5833 ff.